

863.2-01/4-II/1

**1. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

" Die Gemeinde Pfarrweisach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für die Gebiete der Gemeindeteile Junkersdorf a. d. Weisach und Lohr/Römmelsdorf einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. "

§ 2

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

" Der Beitrag beträgt

bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. Weisach:

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 1,09 (€ 0,56) |
| b) pro m ² Geschossfläche | DM 9,60 (€ 4,91) |

bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf:

- | | |
|---|--------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 0,96 (€ 0,49) |
| b) pro m ² Geschossfläche | DM 8,41 (€ 4,30)." |

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

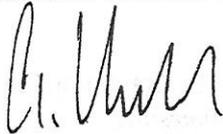
" Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
2,55 DM (1,30 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
2,19 DM (1,12 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 28.11.2000
Gemeinde Pfarrweisach



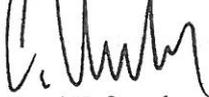
Gerhard Hufnagel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 28.11.2000 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 29.11.2000, abgenommen am 29.12.2000)

Ebern/Pfarrweisach, 30. November 2000
Gemeinde Pfarrweisach



Gerhard Hufnagel
1. Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der
Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Pfarrweisach folgende

Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	13,20 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	18,00 €/Jahr
bis 20 m ³ /Jahr	24,00 €/Jahr
bis 30 m ³ /Jahr	30,00 €/Jahr
für Verbundzähler	60,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf die Gebührenschuld werden zum 15.02., 15.5. und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Pfarrweisach, 19.03.2003
Gemeinde Pfarrweisach



Hermann Martin
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 18.03.2003 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 19. März 2003; abgenommen am 22. April 2003)

Ebern/Pfarrweisach, 19. März 03
Gemeinde Pfarrweisach



Hermann Martin
1. Bürgermeister

863.2-01/4-II/1

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der
Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Pfarrweisach folgende

**3. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen."

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrweisach, 03. Aug. 2005
Gemeinde Pfarrweisach


Rüdiger Kuhn
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 04. August 05 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 05. August 05; abgenommen am 05.09.05)

Ebern/Pfarrweisach, 05. August 05
Gemeinde Pfarrweisach



Rüdiger Kuhn
2. Bürgermeister

863.2-01/4-II/1

**4. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde
Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

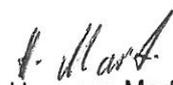
Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

Pfarrweisach, 24. Nov. 2006
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 24. Nov. 2006 im Rathaus Pfarweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 28. Nov. 2006 abgenommen am 28. Nov. 2006)

Ebern/Pfarweisach, 28. Nov. 2006
Gemeinde Pfarweisach


Hermann Martin
1. Bürgermeister

**5. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Pfarweisach für die
Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarweisach folgende

**5. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Pfarweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

bei der Wasserversorgung für den Gemeindeteil Junkersdorf a.d. Weisach

- a) pro m² Grundstücksfläche: 1,30 €
- b) pro m² Geschossfläche : 9,60 €

bei der Wasserversorgung für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,49 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,30 €.

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Pfarweisach, 21. Dez. 2007
Gemeinde Pfarweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 27.12.2007 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 27. Dez. 2007; abgenommen am 25. Jan. 2008)

Ebern/Pfarrweisach, 28. Dez. 2007
Gemeinde Pfarrweisach



Hermann Martin
1. Bürgermeister